



# AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

---

Amtliches Verkündungsblatt

10. Jahrgang

Dinslaken, 20.10.2017

Nr. 30 S. 1 - 8

## Inhaltsverzeichnis

- **Satzung über den Bebauungsplanes Nr. 324  
(Bereich Ortskern Hiesfeld, zwischen Oberhausener Straße, Riemenschneider-, Küpperstraße, Holtener Straße, Kanzler-, Marschall-, Kregelstraße und Rotbach)**
- **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 253  
(Bereich nördlich Am Pfauenzehnt / westlich Otto-Lilienthal-Straße)**

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 17.10.2017 beschlossene

Satzung über den Bebauungsplanes Nr. 324 (Bereich Ortskern Hiesfeld, zwischen Oberhausener Straße, Riemenschneider-, Küpperstraße, Holtener Straße, Kanzler-, Marschall-, Kregelstraße und Rotbach)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, 19.10.2017

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**

### **Bebauungsplan Nr. 324**

**(Bereich Ortskern Hiesfeld, zwischen Oberhausener Straße, Riemenschneider-, Küpperstraße, Holtener Straße, Kanzler-, Marschall-, Krengelstraße und Rotbach)**

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am 17.10.2017 den Bebauungsplan Nr. 324 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist aus der beigefügten Skizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 324 in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 324 mit Begründung kann im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Str. 81, I. Obergeschoss, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Planes Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

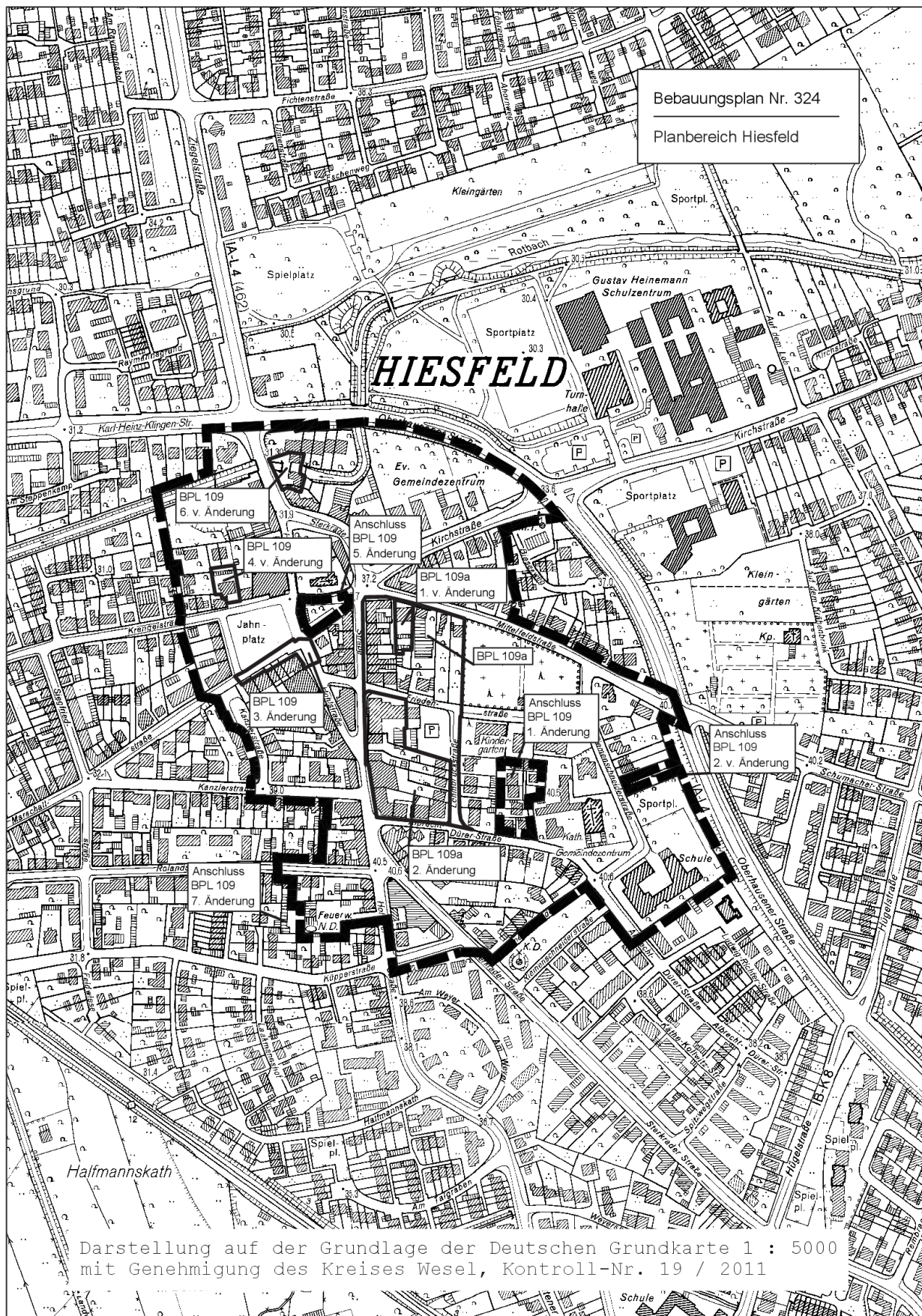
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gegen den vorstehenden Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenen Anzeigeverfahren, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung, bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Bürgermeister oder rechtzeitiger Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels.

Dinslaken, 19.10.2017

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister



## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 17.10.2017 beschlossene

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 253 (Bereich nördlich Am Pfauenzehnt / westlich Otto-Lilienthal-Straße) und die rückwirkende Inkraftsetzung zum 16.10.2015

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, 19.10.2017

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**

### **Bebauungsplan Nr. 253 (Bereich nördlich Am Pfauenzehnt / westlich Otto-Lilienthal-Straße)**

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am 17.10.2017 den Bebauungsplan Nr. 253 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Satzung wird im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 16.10.2015 in Kraft gesetzt.

Für eine rechtskonforme Satzung wurde der Plan überarbeitet und ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 BauGB durchgeführt. Im ergänzenden Verfahren wurde nun das Sondergebiet nach der Art der baulichen Nutzung und dem Störgrad gegliedert. Die überarbeitete Planurkunde wird zusammen mit der ursprünglichen Planurkunde Teil der Satzung.

Da das ergänzende Verfahren zur Behebung von Fehlern nur die Änderungen zum Immissionsschutz betrifft, wird die Satzung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des bisherigen Planes zum 16.10.2015 in Kraft gesetzt.

Der Planbereich ist aus der beigefügten Skizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 253 rückwirkend zum 16.10.2015 in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 253 mit Begründung kann im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Str. 81, I. Obergeschoss, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Planes Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gegen den vorstehenden Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenen Anzeigeverfahren, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung, bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Bürgermeister oder rechtzeitiger Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels.

Dinslaken, 19.10.2017

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister



